

## Hygienekonzept Pestalozzi-Schule Pfedelbach

### 1. Hintergrund

Das Hygienekonzept wird im Rahmen der Corona-Bestimmungen erstellt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen innerhalb der Gebäude und der persönlichen Hygiene umgesetzt werden, um eine Verbreitung des Corona-Virus soweit als möglich zu verhindern.

### 2. Rechtsgrundlage

Es gelten die Bestimmungen des Landes Baden-Württembergs für die Corona-Pandemie in der jeweils aktuellen Form. Je nach aktueller Entwicklung der Situation sind Änderungen vorbehalten.

### 3. Grundsätzliches zur Organisation:

- Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Präsenzunterricht an der Schule unterrichtet.
- Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
- Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Gruppen vermieden wird.
- Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhält, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Der gemeinsame Verzehr von Speisen (bspw. in der Kernzeit) ist in möglichst konstanten Gruppen zulässig. Kiosk- und Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Lebensmitteln und Getränken ist zulässig.
- Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 45 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften.
- Hautkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Handwaschmittel ist in ausreichender Menge, sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel o.Ä. vorzuhalten
- Nach jedem Ferienabschnitt müssen alle Schülerinnen und Schüler eine **Gesundheitsbestätigung** vorlegen, die an der Schule dokumentiert und nach vier Wochen datenschutzkonform vernichtet wird.
- Wird die Gesundheitsbestätigung nicht vorgelegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

### 4. Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Unterricht und außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst geringgehalten wird.
- Die Klassen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist.
- Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Jahrgangsstufe zulässig, um das Unterrichtsangebot zu realisieren.
- Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind ausgeschlossen. Zulässig sind sie jedoch dann, soweit Klassen konstant jahrgangsübergreifend zusammengesetzt sind (Montessori). Ebenso sind sie zulässig im Unterricht sowie in schulischen Förderangeboten, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- **Unterricht mit Gesang und mit Blasinstrumenten** ist unter Einhaltung der CoronaVO vom 31.08.2020 möglich wenn:
  - während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens zwei Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,

- keine Person im direkten Luftstrom einer anderen Person steht,
- im Unterricht mit Blasinstrumenten die entsprechenden Hygienevorgaben eingehalten werden.
- Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand empfohlen.
- Der **Sport- und Schwimmunterricht** und **außerunterrichtliche Sportveranstaltungen** sind möglich, wenn:
  - jede Sportgruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts oder die außerunterrichtliche Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird
  - Abstandsgebiet gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.
  - Trainingsutensilien können verwendet werden; vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung sind diese mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.
- **Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen** sind **bis zum 01. Februar 2021 untersagt**.
- Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt die Klassenstärke als Obergrenze. Die Durchführung von Veranstaltungen, die von Schülerinnen und Schülern außerunterrichtlich besucht werden, bestimmt sich nach §10 CoronaVO.
- Die **Mitwirkung außerschulischer Personen** am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Eine Zustimmung der Schulleitung für die Mitwirkung solcher Personen am Schulbetrieb ist nicht erforderlich, wenn diese aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder anderer dienstrechtlicher Grundlagen im Schulbetrieb tätig sind.
- Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

## 5. Kernzeit

- Findet in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt.
- Jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist – soweit möglich – zu vermeiden.

## 6. Schulveranstaltungen

- Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden entsprechend den Vorgaben statt.

## 7. Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

- Die Nutzung der Räume und Plätze der Schule für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.
- Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke.

## 8. Ausschluss von der Teilnahme

- Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
  2. die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen,

3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Gesundheitsbestätigung nicht vorgelegt wurde.
- Die Erziehungsberechtigten geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass
    1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund (s.o.) nicht vorliegt,
    2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
    3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
    4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der CoronaVO Einreise-Quarantäne gilt.

## 9. Reinigung und Desinfektion

- Die Reinigung und Desinfektion des Schulgebäudes erfolgt nach Vorgabe des Kultusministeriums in enger Absprache mit der Gemeindeverwaltung.
- Die allgemeine Reinigung der Gebäude wird mit geeigneten Reinigungsmitteln von entsprechend unterwiesenen Reinigungskräften durchgeführt.
- Die Reinigungskräfte reinigen täglich Tische und Handkontaktflächen (bspw. Lichtschalter, Handläufe, Tür- und Fenstergriffe, Kopiergeräte), sobald alle Schüler\*innen die Schule verlassen haben. Ebenso werden Schüler- und Lehrertoiletten täglich am Ende des Schulvormittags durch die Reinigungskräfte gereinigt.
- In jedem Klassenzimmer stehen zusätzlich Reinigungsmittel und Einmaltücher bspw. für Fenstergriffe o.Ä. zur Verfügung.
- Materialien, die von Schüler\*innen am Unterrichtsvormittag verwendet werden (Nähmaschinen, Werkzeug, Computer etc.) werden entweder direkt nach Gebrauch von der verantwortlichen Lehrkraft desinfiziert. Foliierte Unterrichtsmaterialien werden Schülern zur Verfügung gestellt, die sich zuvor die Hände gewaschen haben.
- Es sind nur eigene Schulmaterialien (Schreibblock, Stifte, Schere, Klebstoff etc.) zu verwenden.

## 10. Persönliche Hygiene

- In allen Klassenräumen befindet sich (mit Ausnahme der Medieninsel in Gebäude 6) ein Waschbecken mit kaltem Wasser. Die Hände werden regelmäßig mit Seife gründlich gewaschen.
- Im Eingangsbereich eines jeden Gebäudes und im Bereich der Schulverwaltung in Gebäude 3 und 6 befindet sich jeweils ein Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion. (Betätigung mit dem Ellenbogen)
- Insbesondere die Verwendung von Desinfektionsmittel sollte mit Bedacht erfolgen. Ein gründliches Waschen der Hände reicht zur Handhygiene aus, solange danach nicht verschiedene Gegenstände (Handlauf, Türklinke etc.) angefasst werden.
- Beim Niesen und Husten gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Armbeuge).
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen (z.B. beim Betreten des Gebäudes, auf den Gängen). Für die sachgemäße Verwendung und Aufbewahrung ist jeder Schüler/jede Schülerin selbst verantwortlich.
- Bei Tätigkeiten bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung erforderlich.

## 11. Zentrale Hygienemaßnahmen

- a. **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Dabei ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten.

- b. **Mund-Nasen-Bedeckung:** Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (kurz MNB) ist auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 verpflichtend. Das freiwillige Tragen einer MNB im Unterricht ist selbstverständlich möglich.

Sollte die Covid-19-bezogene landesweite 7-Tages-Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner erreicht werden, besteht eine Pflicht zum Tragen einer Maske ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen. (gültig ab 19.10.2020)

Da wir eine Verbundschule sind, die über gemeinsame Begegnungsflächen von Schüler\*innen und Lehrkräften sowohl der Grundschule, als auch der Sekundarstufe verfügt, besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht für Lehrkräfte auf allen Begegnungsflächen unserer Schule.

Auf Grundlage der Corona VO Schule besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen den rechtlichen Vorgaben keine Mund-Nasenbedeckung tragen.**

- c. **Lüften:** mindestens alle 20 Minuten sind die Fenster für jeweils 3 bis 5 Minuten zu öffnen, damit die Raumluft getauscht wird. Bei Bedarf muss die Kleidung dem eigenen Wärmebedürfnis angepasst werden. (s.h. Vorgaben des Umweltbundesamtes)
- d. **Handhygiene:** für alle gilt eine gründliche Handhygiene. Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, nach Kontakt mit dem Treppengeländer, Türgriffen etc., vor und nach dem Essen, beim Auf- und Absetzen der MNB, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Sportunterricht. Ist das Händewaschen nicht möglich, erfolgt die Handdesinfektion. An den Eingängen der Schulgebäude stehen entsprechende Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Trotz allem bitte sparsam benutzen, um die Haut zu schonen.
- Es ist darauf zu achten, mit den Händen nicht das Gesicht (Schleimhäute an Mund, Augen oder Nase) zu berühren.
- Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollte verzichtet werden.
- Handkontaktstellen wie Türklinken sind möglichst nicht mit der Hand anzufassen – mit dem Ellenbogen geht es auch.

## 12. Organisatorisches

- Für Schülerinnen und Schüler **innerhalb einer Klasse** und für Lehrer zu den Schülerinnen und Schülern der eigenen Klasse gilt **kein Mindestabstand**.
- Auf den **Verkehrsflächen** (im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, auf dem Pausenhof) besteht **Maskenpflicht** für Schülerinnen und Schüler **ab Klassenstufe 5**, aber auch für alle Erwachsenen
- In den Klassenräumen und Sportstätten gilt ab 19.10.2020 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab Klassenstufe 5.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte möglichst in einem Behältnis im Schulanfang aufbewahrt werden und nicht auf dem Tisch abgelegt werden.
- Alle Unterrichtsräume sind **mindestens alle 20 Minuten** durch das vollständige Öffnen des/der Fenster und geöffneter Tür zu **lüften** (fünf Minuten stoßlüften).
- Die Türen der Unterrichtsräume sind maximal zu öffnen, wenn kein Unterricht stattfindet; insbesondere in den Pausen, Hohlstunden und nach dem Unterricht.
- In jedem Klassenzimmer stehen ein Hygienespray und Küchentücher zur Verfügung, mit denen bei Bedarf eine Zwischenreinigung möglich ist.
- Der **Aufenthaltsraum** steht zurzeit **nicht zur Verfügung**.
- Schülerinnen und Schüler kommen daher rechtzeitig zu Unterrichtsbeginn (maximal 10-15 Minuten vor Beginn der Stunde) und begeben sich fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn direkt bzw. in Begleitung der Lehrkraft zu ihrem Unterrichtsraum. Ebenso sind die Schulgebäude und das Schulgelände nach Unterrichtsende zügig verlassen.

- Wichtige Informationen erhalten Schülerinnen und Schüler über den Klassen-/Fachlehrer bzw. über die schuleigene Plattform IServ.
- Das **Sekretariat** sollte nur in dringenden Fällen aufgesucht werden, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist.
- In allen Gebäuden besteht weiterhin eine Einbahnstraßen-Regelung mit angegebener Laufrichtung.
- In den **großen Pausen** halten sich Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof in den ihnen zugewiesenen Bereichen auf, um eine Durchmischung der Klassen zu vermeiden. Kleine Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer.
- Zur Nahrungs- und Getränkeaufnahme kann die Mund-Nasen-Bedeckung selbstverständlich abgesetzt werden.
- Klassen, die **Nachmittagsunterricht** haben, verbringen ihre Mittagspause möglichst im Freien bzw. zu Hause.

### 13. Zutritts- und Teilnahmeverbot

#### § 6 CoronaVO

##### **(1) Für die Einrichtung nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,**

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach **Absatz 3** nicht vorgelegt wurde.

##### **(2) Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung oder § 6a Nummer 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.**

- (3)** Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass
1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
  2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
  3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
  4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

#### **§ 6a CoronaVO Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3**

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamtbw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch

nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei

2. entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.
3. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
4. Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Nutzung
  - a) der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die für die Nutzung von außerschulischen Sportanlagen und Sportstätten geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung Sport eingehalten
  - b) werden,
  - c) der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
  - d) solcher Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,
  - e) der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten einschließlich der Ferienzeiten,
  - f) der Schulen für die Durchführung von Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, z.B. durch die Hector-Kinderakademien oder die schulbegleitende Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe.
5. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

#### 14. Gesundheitscheck (s.h. auch Übersicht des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg)

- Schülerinnen und Schüler müssen eine **Gesundheitsbestätigung** vorlegen.
- Bei **Krankheitsanzeichen** (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns etc.) sollte man grundsätzlich zu Hause bleiben und gegebenenfalls medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen. Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Schule uneingeschränkt besuchen.
- Sollten am Vormittag Anzeichen einer Erkrankung festgestellt werden, muss der Schüler/die Schülerin umgehend von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Das Auftreten von gesundheitlichen Beschwerden ist von der Lehrkraft umgehend der Schulleitung zu melden. Diese ergreift die notwendigen Maßnahmen.
- Aufgrund der **Coronavirus-Meldepflichtverordnung** i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes müssen sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

#### 15. Abstandsregeln

- An der Schule gibt es zwischen allen Beteiligten keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln.
- Außerhalb des Klassenraums achtet jeder Einzelne auf die Einhaltung des gebotenen Abstands von mindestens 1,50 m zu anderen (Ausnahme: Eigene Klasse und Lehrer zu seinen Schülerinnen und Schülern innerhalb der eigenen Klasse).
- In allen Schularten ist es besonders wichtig, die Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Die an unserer Schule geltenden Hygienemaßnahmen sind mit den Kindern deshalb altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.
- In allen Gebäuden besteht im Eingangsbereich die Möglichkeit zur Handdesinfektion.

- In der Grundschule und der Sekundarstufe I erstellen die Klassen- und Fachlehrer einen verbindlichen Sitzplan, der dauerhaft einzuhalten ist.
- Der Zugang zum Lehrerzimmer ist auf die Lehrkräfte beschränkt. Der Zugang zum Sekretariat ist nur nach Aufforderung gestattet.

## 16. Sanitäre Anlagen

- Die Toiletten sind einzeln zu betreten.
- In jeder Toilette können sich maximal zwei Schüler\*innen gleichzeitig aufhalten.
- Bitte auf Sauberkeit achten und ausgiebig Hände waschen.

## 17. Aufenthalt im Gebäude und in den Pausen

- In der **Grundschule** können Schuhe und Jacken außerhalb des Klassenzimmers in den Schuhregalen abgestellt bzw. an der Garderobe aufgehängt werden.
- **Pausenvesper:** Jede Schülerin/jeder Schüler ist für sein eigenes Vesper und Getränk verantwortlich. Das Teilen des Vespers zwischen den Schülern ist derzeit nicht möglich.
- In der Grundschule findet das Pausenvesper im Klassenzimmer statt. Die Pausen sind reine Bewegungspausen.

## 18. Schulweg

- Im Bus und an der Bushaltestelle ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.
- Die Türen des Gebäudes stehen in der Regel offen, ebenso die Klassenzimmer, um einen unnötigen Kontakt mit der Türklinke zu vermeiden.
- Der Aufenthalt auf den Gängen ist nicht gestattet.
- Die Handläufe des Treppengeländers sollten möglichst nicht benutzt werden.

## 19. Nutzung des angrenzenden Kunstrasenplatzes

- Die aufsichtführende Lehrkraft achtet darauf, dass
  - das Drehkreuz am Eingang nicht mit den Händen berührt, sondern seitlich passiert wird. Ansonsten muss das Drehkreuz desinfiziert werden.
  - Auf dem Kunstrasenplatz ist beim Spielen der aktuell gültige Mindestabstand einzuhalten.
  - Der Fußball wird nach Benutzung (Ende der Pause) desinfiziert. Entsprechende Mittel zur Flächendesinfektion finden sich in jedem Klassenzimmer.

## 20. Schulische Veranstaltungen

- Es gelten die Vorgaben der zum Zeitpunkt geltenden Corona-VO.
- Veranstaltungen mit **bis zu 250 Teilnehmenden** sind unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:
  1. Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO
  2. Erstellung eines Hygienekonzepts nach Maßgabe von § 5 CoronaVO
  3. Durchführung einer Datenerhebung nach § 6 CoronaVO
  4. Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO
  5. Einhaltung und Überwachung des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 7 CoronaVO
  6. den Teilnehmenden werden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen und
  7. die Veranstaltung folgt einem im Vorhinein festgelegten Programm
  - Sofern **Ziff. 6 oder 7 nicht eingehalten** werden, sind **höchstens 100 Teilnehmende** möglich.
- Bei der **Bemessung der Teilnehmerzahl** bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende (insbes. Schulleitung, Lehrkräfte und Schulträgerpersonal) an der Veranstaltung außer Betracht (Schüler zählen als Teilnehmende).

- Eine Bewirtung findet **nicht** statt.

## 21. Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES)

- Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske gilt für die Zubereitung von Nahrung auch in den Unterrichtsräumen (CoronaVO vom 31.08.2020, §1 (3))

## 22. Musikunterricht

- Im Musikunterricht ist das Singen oder Musizieren mit Blasinstrumenten nur möglich, wenn von den Musizierenden ein Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Wenn gesungen oder mit Blasinstrumenten gespielt wird, darf sich keine Person im direkten Luftstrom des Musizierenden befinden, außerdem muss der Raum dann alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Wenn Musikinstrumente verwendet werden, müssen vor und nach der Verwendung die Hände gründlich gereinigt werden. Verwendete Instrumente müssen vor der Weitergabe an andere Personen oder desinfiziert werden, wenn unmittelbar eine weitere Nutzung geplant ist.

## 23. Sport- und Schwimmunterricht

- Auf dem Weg zu den Sportstätten (außerhalb der Halle und auf den Gängen der Sport-/Schwimmhalle) muss eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.
- Während des Unterrichts darf diese selbstverständlich abgelegt werden.
- Innerhalb der Sportgruppe ist kein Mindestabstand nötig.
- Zu anderen Sportgruppen muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden, vor allem auch beim Warten vor der Sportstätte oder in den Umkleidekabinen.
- Vor und nach dem Sportunterricht ist auf eine gründliche Handhygiene zu achten.
- In der Sport-/Schwimmhalle muss ein Luftaustausch über geeignete Möglichkeiten gewährleistet sein (Anlage, Türen, Fenster); der Sportunterricht kann jederzeit im Freien stattfinden.
- Der Umkleideraum steht maximal einer Sportgruppe zur Verfügung.
- Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Umkleideraum ist so gering wie möglich zu halten.
- Die Umkleideräume sind regelmäßig zu lüften (Wertsachen in die Halle mitnehmen!)
- Beim Wechsel der Klassen/Sportgruppen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung in der Sporthalle, in den Nebenräumen, sowie auf dem Weg zur Sportstätte kommt.
- Die Reinigung der Sport- und Trainingsgeräte erfolgt mit einem geeigneten Reinigungsmittel
- bei Sportarten, bei denen **Bälle** zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass **vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gereinigt werden**
- Schwimm- und Trainingsutensilien können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen

**Ergänzung zur Nutzung des Hallenbads:** Schwimmunterricht mit Schulsportgruppen unter Einhaltung der Hygiene und Baderegeln (Betriebskonzept der Gemeinde Pfedelbach) sowie des § 5 CoronaVO Bäder und Saunen



1. Jede(r) Sportlehrerin/Sportlehrer ist angehalten, sich im Vorfeld über die bestehenden Vorgaben und Hygieneregeln der Gemeinde (Betriebskonzept - besonders Punkt 5) sowie denen des § 5 CoronaVO Bäder und Saunen (gültig ab 03.09.20) zu informieren und diese zu beachten. Beide Dokumente sind im Tauschordner der Fachschaft Sport hinterlegt.
2. Sportgruppen, die auf die Lehrkraft warten, tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung und halten sich ausschließlich vor den Treppenstufen des Hallenbads auf. Grundsätzlich ist darauf zu achten, sich nicht mit anderen Gruppen zu durchmischen (z.B. wenn zeitgleich vor der Creuzfelder-Halle eine weitere Schülergruppe wartet).
3. **Schülerinnen und Schüler, die typische Symptome einer Covid-19-Infektion aufweisen, unterliegen dem Betretungsverbot (s.h. Punkt 4 – Betriebskonzept)** und melden sich im Sekretariat Geb. 6. Es ist dafür zu sorgen, dass die Kinder gleich von Ihren Eltern abgeholt werden bzw. so lang beaufsichtigt sind, bis eine Abholung möglich ist.
4. **Vor dem Unterricht** ist eine genaue Anwesenheitsliste zu erstellen, so dass jederzeit nachverfolgt werden kann welche Kinder am Unterricht teilgenommen haben. Die Anwesenheit ist über die üblichen Klassenlisten festzustellen. Zudem sind die Verhaltensregeln für den Schwimmunterricht und den Aufenthalt in den Umkleidebereichen, der Dusche und dem Wartebereich mit der Sportgruppe zu besprechen.
5. Nach dem Betreten der Halle gehen Schülerinnen und Schüler nach Geschlechtern getrennt in die jeweiligen Umkleidebereiche. Jacken, Schuhe, Schulranzen, Regenschirme etc. werden **nicht** mit in die Umkleide mitgenommen. Diese sind im Wartebereich abzulegen.
6. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Sportunterricht teilnehmen können, verbleiben im Schulgebäude. Die Klassenlehrkräfte unterstützen die Sportlehrer dabei, dass die Kinder ggf. in einer Parallelklasse beaufsichtigt werden. **Ein Aufenthalt im Eingangsbereich des Schwimmbads ist nicht gestattet.** Sollte eine anderweitige Betreuung von Kindern nicht möglich sein, müssen diese Kinder mit der Lehrkraft in die Schwimmhalle gehen (Aufsichtspflicht).
7. Nach dem Schwimmunterricht geht die Sportgruppe gemeinsam und vor allem geschlossen in Begleitung des Sportlehrers zurück zum Schulgebäude.

#### **Ergänzung vom 19.10.2020**

- das Kultusministerium hat die Schulen am 16.10. darüber informiert, dass die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner erreicht wurde. Somit müssen folgende Maßnahmen der Corona VO vom 15.10.2020 umgesetzt werden:
  - ab 19.10. besteht eine Pflicht zum Tragen einer Maske ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen,
  - die Nutzung der Schulen für außerschulische Zwecke ist eingeschränkt,
  - die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist ausgesetzt.

#### **24. Überarbeitung**

Dieser Plan gilt ab dem 19.10.2020 und wird bei Bedarf den jeweiligen Vorgaben angepasst.

Stand: 20. Oktober 2020 (Überarbeitung)